

BESCHLUSSVORLAGE

für die Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2023

Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei / Frau Zimmer

Datum: 09.02.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt: TOP_10_Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zum 31.12.2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld stellt gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2018 zum 31.12.2018 mit folgenden Eckdaten fest:

Jahresergebnis:

ordentliches Ergebnis	-3.205,80 €
Sonderergebnis	16.568,75 €
Gesamtergebnis	13.362,95 €

Ergebnisverwendung:

Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	119.679,70 €
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	119.679,70 €
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	16.568,75 €
darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 €

Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird 0,00 €

Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird 3.205,80 €

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist 0,00 €

Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist 0,00 €

Zahlungsmittelsaldo	aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.894,61 €
	aus Investitionstätigkeit	-256.909,53 €
	aus Finanzierungstätigkeit	-67.436,56 €

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr -284.656,46 €

Bilanzsumme 18.985.587,45 €

Basiskapital 9.307.312,48 €

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1 Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber
Bürgermeister